Bildungsdirektion Steiermark

Geschäftszahl: 623301-3/1-2026

VERORDNUNG

vom 1. Oktober 2026 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Halbenrain (politischer Bezirk Südoststeiermark)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Halbenrain** umfasst:

1. die *Marktgemeinde Halbenrain*;
2. von der *Stadtgemeinde Bad Radkersburg* die Häuser Leitersdorfweg 1, 2, 3 und 4 der KG Leitersdorf I.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, in der geltenden Fassung nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Halbenrain vom 19. April 1993 (Nr. 183/1993) außer Kraft.

Für die Bildungsdirektorin:
MMag.ª Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt

Unterschrift zu Geschäftszahl 623301-3/0001-BD-STMK/2026

Signaturwert	6d706a0222c34b70abf4e0e2aaa4e5d8	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion fuer Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	23.09.2026 19:02:13
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	888426113888
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	